



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 17 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/68/436/Add.3)]

68/202. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009, 65/144 vom 20. Dezember 2010, 66/189 vom 22. Dezember 2011 und 67/198 vom 21. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁴ sowie die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihr Ergebnisdokument, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵,

¹ Resolution 55/2.

² Resolution 65/1.

³ Resolution 60/1.

⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵ Resolution 63/239, Anlage.



unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁶,

sowie unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Erklärung von Istanbul und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁷,

ferner unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“⁸,

unter Hinweis auf die am 25. September 2013 abgehaltene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁹,

in Anbetracht der am 10. September 2013 in der Generalversammlung abgehaltenen thematischen Aussprache über die Rolle der Ratingagenturen im internationalen Finanzsystem und der laufenden Gespräche zu dieser Frage,

sowie in Anbetracht der am 23. April 2013 abgehaltenen Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung, auf der die aus den Schuldenkrisen gewonnenen Erfahrungen und die laufenden Arbeiten an Mechanismen zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung behandelt wurden, sowie der laufenden Gespräche zu diesen Fragen,

betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen und internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in der Erkenntnis, dass Schuldenkrisen mit hohen Kosten und Störwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden sind und dass darauf meist eine Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, folgt, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen, namentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele und zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit, durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

sowie bekräftigend, dass die multilateralen Institutionen, einschließlich derjenigen im System der Vereinten Nationen, und andere zuständige Organisationen nach Maßgabe ihres

⁶ Resolution 63/303, Anlage.

⁷ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9-13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. I und II.

⁸ Resolution 66/288, Anlage.

⁹ Resolution 68/6.

jeweiligen Mandats auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei spielen sollen, den Ländern bei der Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit behilflich zu sein,

erneut erklärend, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, und betonend, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks, wie derjenigen, die auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

in der Erkenntnis, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, untergraben könnten und dass sie die Schuldentragfähigkeit in vielen Ländern, namentlich in den Entwicklungsländern, gefährden, unter anderem durch die Folgen für die Realwirtschaft und die Staatseinnahmen und die Notwendigkeit der Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig die Anstrengungen und die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme zu bewältigen, und betonend, dass diese Anstrengungen in kohärenter und abgestimmter Weise fortgesetzt werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

anerkennend, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreichend, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, namentlich was ihre Schuldentragfähigkeit betrifft, und dazu anregend, die Vor- und Nachteile der makroprudenziellen Maßnahmen, die zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse zur Verfügung stehen, weiter zu prüfen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass eine Reihe von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen beim Schuldendienst Schwierigkeiten haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder trotz internationaler Anstrengungen eine hohe Schuldenlast zu tragen haben

und entsprechend den Bewertungen der Schuldentragfähigkeit als überschuldet oder stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden,

mit Anerkennung feststellend, dass die durch den Pariser Club moderierte Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber 35 Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben, was diesen die benötigte Entschuldung ermöglicht und die Umschichtung von Mitteln zugunsten von Investitionen in soziale Dienste erleichtert hat, und gleichzeitig ihre Besorgnis darüber bekundend, dass einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden und vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰;
2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;
3. *betont*, wie wichtig eine tragfähige Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen und Erwägungen zur Schuldentragfähigkeit in ihre Finanzierungsentscheidungen einbeziehen müssen, stellt fest, dass sich einige Mitgliedstaaten die Grundsätze der Initiative der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme zu eigen gemacht haben, und legt den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die laufenden Gespräche zu dieser Frage weiterzuführen;
4. *ist sich dessen bewusst*, welche Rolle die von dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gemeinsam erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten spielen, und regt an, die Rahmenleitlinien auf offene und transparente Weise und unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldner- und Gläubigerländer weiter regelmäßig zu überprüfen;
5. *erklärt erneut*, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit eines Landes nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit auch weiterhin den strukturellen Schwächen eines Landes und den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, und den Mitgliedstaaten weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die entsprechenden Rahmen zurückzugreifen;
6. *erkennt an*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, von der Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen,

¹⁰ A/68/203.

den Exportaussichten der Schuldnerländer, einem nachhaltigen Schuldenmanagement, einer soliden makroökonomischen Politik, die auch die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen und der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds abhängt;

7. *anerkennt außerdem* das ungeheure Ausmaß und die Vieldimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die in mehreren Entwicklungsländern eine drastische Verschlechterung der Schuldenquote verursacht hat, unterstreicht die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, stellt in dieser Hinsicht fest, dass während und seit der Krise über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Folgen der Krise reagieren können, und stellt fest, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2014 zinsfrei stellt;

8. *anerkennt ferner* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen, namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung, verweist in dieser Hinsicht auf die Verbesserung des Kreditvergaberahmens des Internationalen Währungsfonds, unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und flexible Instrumente wie die Vorsorge- und Liquiditätslinie, die flexible Kreditlinie und das Instrument für schnelle Finanzierung, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen, und legt den multilateralen Entwicklungsbanken eindringlich nahe, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder;

10. *stellt fest*, dass die Länder zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldnern und Gläubigern auszuhandeln;

11. *stellt außerdem fest*, dass im Rahmen der vom Pariser Club moderierten Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative Fortschritte erzielt wurden, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung dieser Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldnern, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

12. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatliche Politik zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung unter anderem durch die Aufrechterhaltung eines der Entwicklung des Privatsektors förderlichen innerstaatlichen Umfelds, eines stabilen makroökonomischen Rahmens und transparenter und rechenschaftspflichtiger Systeme der öffentlichen Finanzen weiter zu stärken, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung für diese Länder;

13. *legt* den internationalen Finanzinstitutionen *nahe*, die Umsetzung und die Auswirkungen der Entschuldungsinitiativen zu überprüfen, um ein besseres Verständnis dafür zu erlangen, warum sich einige Länder selbst nach dem Erreichen des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder anhaltenden Schuldenproblemen gegenübersehen, und fordert die Gläubiger und die Schuldner auf, unter anderem bei der Konzeption von Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme, einschließlich der umfassenderen Nutzung des Schuldenmanagements, zusammenzuarbeiten;

14. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit dieser Länder zu gewährleisten, bittet die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit den Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen;

15. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen verwendet werden sollen, die mit der Armutsbeseitigung, dauerhaftem Wirtschaftswachstum, wirtschaftlicher Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang stehen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und Strategien zur Erreichung dieser Ziele zu verwenden, namentlich im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda;

16. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zu Lasten anderer Mittel gehen, die den Entwicklungsländern im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe zugesagt wurden;

17. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der bestehenden Entschuldungsinitiativen sind, infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die Mittel zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, benötigen, was auf die Notwendigkeit hindeutet, gegebenenfalls stärkere Schuldenmanagement- und Entschuldungsinitiativen für diese Länder zu prüfen, und regt an, die mittel- und langfristige Tragfähigkeit sowie neue Ansätze zur Behandlung bilateraler und privater Schulden bei Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, zu prüfen;

18. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochver-

schuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene unterschiedliche Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit „Geierfonds“ Sorgen bereiten und dass einige Schuldnerländer Schwierigkeiten haben könnten, von Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, eine vergleichbare Behandlung zu erhalten, wie sie mit der in den Vereinbarungen des Pariser Clubs enthaltenen Standardklausel gefordert wird, und fordert die entsprechenden Institutionen auf, den Schuldnerländern zur Lösung der mit Rechtsstreitigkeiten verbundenen Fragen weiterhin Mechanismen bereitzustellen und rechtliche Hilfe zu gewähren;

20. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schuldsituation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, soweit anwendbar, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

21. *begrüßt* die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, ruft sie dazu auf, weiter Flexibilität zu zeigen, und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

22. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Lösung ihrer Verschuldungsprobleme zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

23. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und gegebenenfalls je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder Umschuldung für Entwicklungsländer, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind;

24. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, Beschäftigung und produktive Investitionen zu fördern und unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

25. *fordert* verstärkte Anstrengungen, durch eine Verbesserung der internationalen Finanzmechanismen zur Krisenprävention und -beilegung Schuldenkrisen zu verhüten und ihre Häufigkeit und Kosten zu verringern, ermutigt den Privatsektor zu diesbezüglicher Zusammenarbeit und bittet Gläubiger und Schuldner, gegebenenfalls, im gegenseitigen Einvernehmen, auf transparente Weise und von Fall zu Fall die Verwendung neuer und verbesserter Schuldinstrumente und innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung

der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Instrumente zur Indexierung von Schulden weiter zu erkunden;

26. *fordert außerdem* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen und die anderen maßgeblichen Organisationen im System der Vereinten Nationen und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer geeigneter Foren geführten Erörterungen über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und dazu beizutragen;

27. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung eine gemeinsame Sondersitzung des Zweiten Ausschusses der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats abzuhalten, die auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und gegebenenfalls unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenträger die aus den Schuldenkrisen gewonnenen Erfahrungen und die laufenden Arbeiten an Mechanismen zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung behandeln soll und von der eine Zusammenfassung erstellt werden soll;

28. *stellt fest*, dass sich die Zusammensetzung der Staatsschulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von offiziellen Krediten auf die Kreditaufnahme an den Finanzmärkten und von ausländischen zu inländischen öffentlichen Schulden verlagert, wengleich die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor zumeist auf staatliche Quellen zurückgreifen, stellt außerdem fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden und der deutlich gestiegenen Zahl der staatlichen wie der privaten Gläubiger andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung ergeben könnten, und betont, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen unter anderem durch bessere Datenerhebung und -analyse sowie durch verstärkte internationale Anstrengungen, den Aufbau der Kapazitäten für das Schuldenmanagement in den Schuldnerländern auf deren Anfrage zu unterstützen, angegangen werden müssen;

29. *betont*, dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, der Informationsaustausch verstärkt, die Transparenz erhöht und vermehrt objektive Kriterien verwendet werden müssen, um die Erreichung der Entwicklungsziele zu gewährleisten, und regt an, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldnern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

30. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Zugang zu Ratinginformationen zu haben und die Transaktionskosten zu senken, in Anbetracht dessen, dass unzutreffende Vorhersagen die Anfälligkeit des internationalen Finanzsystems für Herdenverhalten und Klippeneffekte erhöhen, die Finanzkrisen noch verschlimmern können, und spricht sich in dieser Hinsicht für mehr Transparenz, Unabhängigkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten und Wettbewerb zwischen den Ratingagenturen aus, namentlich durch den Ausbau innerstaatlicher Kapazitäten und Mechanismen, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erarbeitung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution weiterhin über diese Frage Bericht zu erstatten;

31. *bittet* in dieser Hinsicht den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, diese Frage durch die Abhaltung einer diesbezüglichen Sitzung während des regulären Arbeitsprogramms der nächsten Arbeitstagung des Rates angemessen zu berücksichtigen;

32. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zur verstärkten Unterstützung, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe, für den Aufbau institutioneller Kapazitäten in den Entwicklungsländern fortzusetzen, um das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken, namentlich durch die Förderung transparenter und rechenschaftspflichtiger Schuldenmanagementsysteme und der Kapazitäten für Schulden- und Umschuldungsverhandlungen und durch unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslandsschulden und den Abgleich schuldenbezogener Daten zwischen Gläubigern und Schuldnern, damit die Schuldentragfähigkeit erreicht und aufrechterhalten werden kann;

33. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern fortzusetzen und zu verstärken;

34. *erkennt an*, dass aktuelle und umfassende Daten über die Höhe und die Zusammensetzung der Schulden eine notwendige Voraussetzung unter anderem für den Aufbau von Frühwarnsystemen sind, die darauf gerichtet sind, die Auswirkungen von Schuldenkrisen zu begrenzen, fordert Schuldner- und Gläubigerländer auf, sich verstärkt um die Erhebung von Daten zu bemühen, und fordert die Geber auf, den Ausbau ihrer Unterstützung für Programme der technischen Zusammenarbeit zu erwägen, die auf eine Stärkung der diesbezüglichen statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer abzielen;

35. *ersucht* sowohl die Gläubiger- als auch die Schuldnerländer, bei ihren Finanzierungsentscheidungen Schuldentragfähigkeitserwägungen einzubeziehen und die Transparenz zu steigern, und legt ihnen nahe, gegebenenfalls die gemeinsam vom Internationalen Währungsfonds und der Weltbank erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen und die Grundsätze und Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Förderung einer nachhaltigen Kreditvergabepraxis bei der Gewährung von staatlichen Exportkrediten an Länder mit niedrigem Einkommen als Orientierungsstrategien auf finanzpolitischem Gebiet zu berücksichtigen, in der Erkenntnis, dass Gläubiger wie Schuldner gemeinsam daran interessiert und dafür verantwortlich sind, die Schuldentragfähigkeit und eine nachhaltige Finanzierung zu fördern;

36. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Zusagen, Vereinbarungen und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

37. *spricht sich dafür aus*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Frage der Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung angemessen zu berücksichtigen;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen im Benehmen mit den maßgeblichen Interessenträgern erarbeiteten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer und Optionen für leistungsfähigere Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung und Regelung von Schulden enthält, die die Vieldimensionalität der Schuldentragfähigkeit berücksichtigen;

39. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*71. Plenarsitzung
20. Dezember 2013*